



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

**Satzung der Schlichtungsstelle
der Psychotherapeutenkammer Nieder-
sachsen (PKN)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabe	3
§ 2 Zusammensetzung	3
§ 3 Grundsätze	3
§ 4 Antragstellung.....	3
§ 5 Einleitung	3
§ 6 Eröffnung und Verhandlung.....	3
§ 7 Vergleich	4
§ 8 Schiedsspruch	4
§ 9 – nicht besetzt –.....	4
§ 10 Aufhebung des Schiedsspruchs	4
§ 11 Kosten.....	4
§ 12 Entschädigung der Mitglieder	4
§ 13 Schriftführung	5
§ 14 Aktenführung	5
§ 15 Einsichtnahme	5
§ 16 Berichterstattung.....	5
§ 17 Änderung	5
§ 18 Inkrafttreten.....	5

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 06.11.2010 folgende Satzung der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen verabschiedet und diese zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2025.

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist die Schlichtung bei Behandlungsfehlern und Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis gemäß § 11 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) und § 24 der Kammerstatzung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen setzt sich aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. ³Ein beisitzendes Mitglied muss als Vertreter oder Vertreterin der Patientenschaft berufen werden. ⁴Die Berufung des zweiten beisitzenden Mitglieds, das Kammerversammlungsmitglied sein muss, regelt Absatz 4.
- (2) Für das vorsitzende Mitglied und die Vertreterin oder den Vertreter der Patientenschaft ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied, dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, das beisitzende Mitglied der Patientenschaft und dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstands der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen von der Kammerversammlung berufen.
- (4) ¹Das beisitzende Mitglied der Schlichtungsstelle, das Kammerversammlungsmitglied sein muss, wird vom Vorsitzenden nach Bedarf von Fall zu Fall aus dem Kreise der Kammerversammlungsmitglieder bestimmt. ²Es soll derjenigen Berufsgruppe angehören, deren Verhalten Gegenstand der Streitigkeiten ist und soll nach Möglichkeit die gleiche Therapierichtung vertreten. ³Das einzelne Kammerversammlungsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten die Mitwirkung in der Schlichtungsstelle für sich ausschließen. ⁴Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass eine berufliche und oder örtliche Nähe des Beisitzers zum Streitfall vermieden wird.
- (5) Die Amtsperiode der Mitglieder der Schlichtungsstelle deckt sich mit derjenigen der Kammerversammlung.

§ 3 Grundsätze

- (1) ¹Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. ²Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41, 42 Zivilprozessordnung (ZPO) über die Ausschließung und Ablehnung einer Richterin oder eines Richters entsprechend.
- (3) ¹Über die Ablehnung entscheidet die Schlichtungsstelle endgültig. ²An die Stelle eines ausgeschlossenen Mitgliedes oder mit Erfolg abgelehnten Mitgliedes tritt ein stellvertretendes Mitglied der Schlichtungsstelle.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig.
- (2) Das vorsitzende Mitglied versucht nach Eingang des Antrags, die Streitigkeit zwischen den Parteien zu schlichten (Vorverfahren).
- (3) ¹Kommt eine Schlichtung nach Absatz 2 nicht zustande, leitet das vorsitzende Mitglied das Schlichtungsverfahren ein, wenn die Parteien ihr Einverständnis hierzu erklärt haben. ²In Streitigkeiten wegen Behandlungsfehlern soll der Haftpflichtversicherer des als Partei beteiligten Kammermitglieds um eine Deckungszusage für anfallende Verfahrenskosten ersucht werden.

§ 5 Einleitung

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn in der gleichen Streitigkeit bereits

1. ein Vergleich oder Schiedsspruch nach dieser Satzung,
2. ein berufsrechtliches Verfahren oder eine berufsgerichtliche Entscheidung,
3. ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder
4. eine Entscheidung eines Gerichts oder ein Vergleich

vorliegt, beantragt, eingeleitet oder anhängig ist.

§ 6 Eröffnung und Verhandlung

- (1) ¹Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens beginnt mit der schriftlichen Mitteilung an die

Beteiligten. ²Die oder der Vorsitzende erlässt einen Eröffnungsbeschluss, ernennt einen Verhandlungstermin an und legt die Unterlagen den beisitzenden Mitgliedern der Schlichtungsstelle vor. ³Zur Verhandlung vor der Schlichtungsstelle sollen Beteiligte, Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen mit einer Frist von 14 Tagen geladen werden. ⁴Die Parteien können sich vertreten lassen.

- (2) Für die Zurückweisung von Beiständen der Beteiligten gelten die Bestimmungen der ZPO entsprechend.
- (3) ¹Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist nicht öffentlich. ²Das Verfahren soll möglichst in einem Termin erledigt werden.
- (4) ¹Bei Streitigkeiten wegen Behandlungsfehlern kann die Schlichtungsstelle mit dem Einverständnis beider Parteien Fachgutachten einholen, wenn sich während der Verhandlung die Notwendigkeit hierfür ergibt. ²Zur Erörterung des Gutachtens kann ein weiterer Verhandlungstermin anberaumt werden.

§ 7 Vergleich

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle soll versuchen, zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen. ²Kommt ein Vergleich zustande, so ist der Wortlaut des Vergleichs im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen.
- (2) ¹Scheitert ein Vergleich, so ist dies im Protokoll festzustellen. ²Die Gründe, die zum Scheitern des Vergleichs führten, müssen aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§ 8 Schiedsspruch

- (1) Nach dem Scheitern eines Vergleichs hat jeder der Beteiligten das Recht, bei der Schlichtungsstelle die Fällung eines Schiedsspruchs zu beantragen.
- (2) ¹Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Beteiligten zu hören und das dem Streit zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln. ²Soweit weitere Bestimmungen über das Verfahren nicht getroffen sind, ist die Gestaltung des Verfahrens in das Ermessen der Schlichtungsstelle gestellt.
- (3) Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterschreiben und den Beteiligten bekannt zu geben.

- (5) Bei Streitigkeiten wegen Behandlungsfehlern kann der Schiedsspruch auf die Feststellung eines Behandlungsfehlers beschränkt werden.

§ 9 – nicht besetzt –

§ 10 Aufhebung des Schiedsspruchs

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung beantragt werden, wenn:

1. der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruht,
2. einer der Beteiligten im Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde,
3. der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist.

§ 11 Kosten

- (1) Die Kosten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle trägt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Zu den Kosten des Absatzes 1 zählen nicht die Kosten für Beistände. ²Soweit Kosten durch Parteien veranlasst werden, sind sie von diesen zu tragen.
- (3) ¹Bei einer Schlichtung von Streitigkeiten über Behandlungsfehler können die Kosten für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen dem als Partei im Verfahren beteiligten Kammermitglied auferlegt werden, wenn die Schlichtungsstelle einen Behandlungsfehler feststellt. ²Hierüber sind die Parteien aufzuklären. ³Die Kosten für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

§ 12 Entschädigung der Mitglieder

- (1) ¹Die beisitzenden Kammermitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. ²Die Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß der Reisekosten- und Sitzungsgelderordnung für Organmitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, die durch den Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, festzusetzen ist.
- (3) Die Entschädigung für das beisitzende Mitglied aus dem Kreis der Patientenschaft erfolgt in gleichem Umfang wie die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1.

§ 13 Schriftführung

- (1) Für die Sitzungen der Schlichtungsstelle und die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs wird eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gestellt.
- (2) Über die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind Niederschriften anzufertigen, die den §§ 159 und 160 ZPO entsprechen müssen.

§ 14 Aktenführung

- (1) Jedes bei der Schlichtungsstelle beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren.
- (2) ¹Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. ²Sie ist nach Abschluss des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift der Registriernummer bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer zu hinterlegen.

§ 15 Einsichtnahme

Zur Einsichtnahme in die Akten der Schlichtungsstelle sind ausschließlich befugt:

1. die Mitglieder der Schlichtungsstelle,
2. die Präsidentin oder der Präsident der Psychotherapeutenkammer, das sie oder ihn vertretende Mitglied oder jemand, den eine oder einer von ihnen damit beauftragt hat,
3. die Beteiligten, sofern die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 10 beabsichtigt ist.

§ 16 Berichterstattung

Über ihre Tätigkeit erstattet die Schlichtungsstelle der Kammerversammlung jährlich Bericht.

§ 17 Änderung

Die Änderung dieser Schlichtungssatzung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 06.11.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, beschlossen von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 30.08.2003, außer Kraft.

Hannover, den 08.11.2025

Dr. Kristina Schütz
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen